

Inhalt:

Seite 1- 2

Rahmendienstvereinbarung
„Mobiles Arbeiten“ des BMF mit
dem HPR für das Bundeszen-
tralamt für Steuern (BZSt) und
das Informationstechnikzentrum
Bund (ITZBund)

Seite 1

Entwurf einer Verwaltungsvor-
schrift zu § 70a des Bundes-
besoldungsgesetzes über die
Dienstkleidung der Beschäftig-
ten der Zollverwaltung (VwV-DKL
Zoll)

Seite 2

Neukonzipierung der fachspezifi-
schen Qualifizierung nach
§ 38 Bundeslaufbahnverordnung
(BLV) für die Bundesfinanzver-
waltung

Seite 2

Aktuelles aus dem Tarifbereich

Seite 2

Rahmendienstvereinbarung „Mobiles Arbeiten“ des BMF mit dem HPR für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und das Informa- tionstechnikzentrum Bund (ITZBund)



Dewes

Zwischen dem Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Finanzen und der Zentralabteilung im Bundesministerium der Finanzen wurde auf Arbeitsebene über eine Rahmendienstvereinbarung (RDV) über die mobile Arbeit für das BZSt und das ITZBund verhandelt. Die Abstimmungen hierzu befinden sich in der finalen Phase. Das förmliche Beteiligungsverfahren des BMF an den HPR steht unmittelbar bevor. Ziel des mobilen Arbeitens wird eine weitere Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Arbeitsortes. Zudem soll damit eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege, eine Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit erreicht sowie die Attraktivität der Bundesfinanzverwaltung als Arbeitgeber weiter

gestärkt werden. Das mobile Arbeiten ist - in ausdrücklicher Abgrenzung zur Telearbeit - ausschließlich für eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen und soll daher mit einem weitestgehend unbürokratischen Verfahren umgesetzt werden. Die Behörden selbst werden anschließend die RDV im Rahmen einer individuellen Dienstvereinbarung mit dem zuständigen Personalrat unter Berücksichtigung der behördenspezifischen Bedingungen konkretisieren. Ob mittelfristig eine Vereinheitlichung der positiven Rahmenregelungen zum mobilen Arbeiten für den gesamten Geschäftsbereich vom BMF angestrebt wird, muss zu gegebener Zeit abteilungsübergreifend entschieden werden.

Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zu § 70a des Bundesbesoldungsgesetzes über die Dienstkleidung der Beschäftigten der Zollverwaltung (VwV-DKL Zoll)

Wie vordem bereits berichtet war es den Berichterstattern (beide BDZ) durch den Vortrag gewichtiger fachlicher Argumente gelungen, die für die hauptamtlichen Sporttrainer/innen beim Bildungs- und Wissenschaftszentrum zunächst vorgesehene steuerfreie Abnutzungsschädigung von 5,00 € auf 10,00 €/ Monat zu verdoppeln. Nunmehr

ist es durch weitere intensive Bemühungen im gewerkschaftlichen Beteiligungsprozess gelungen, dass der Entwurf mit den dazugehörigen beiden Anlagen nochmals überarbeitet wurde. In der Folge gehören nun auch die Angehörigen des einfachen Dienstes, die keine Vollzugsbeamten/innen sind, zweifelsfrei zum Bezieherkreis der

funktionalen Dienstkleidung. Hinsichtlich der weiteren Forderungen - beispielhaft seien an dieser Stelle nur die Ausstattung der Angehörigen der Binnenzollämter sowie der Anwärter/innen genannt - werden sich der BDZ und seine Berichterstatter im HPR weiterhin engagieren, um auch hier zu guten Lösungen im Sinne der Beschäftig-

Neukonzipierung der fachspezifischen Qualifizierung nach § 38 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) für die Bundesfinanzverwaltung

Der Hauptpersonalrat hatte dem für den praxisorientierten Aufstieg in den gehobenen Dienst neu konzipierten Verfahren zugestimmt und gleichzeitig angeregt, vor der mündlichen Prüfung des Feststellungsausschusses eine Wiederholungs- und Lernphase im Sinne eines Repetitoriums anzubieten. Dies war dem Gremium umso wichtiger, als das - schon im Hinblick auf das fortgeschrittene Lebensalter der Beamten/innen und den daraus resultierenden zeitlichen Abstand zur Schul- und Laufbahnausbildung (der Zeit des aktiven fachtheoretischen Lernens also) - dies

schon in der Vergangenheit immer wieder von den „Aufsteiger/innen“ gegenüber den Prüfungsbeobachtern angemahnt worden war. Diese Anregung greift die Verwaltung nun dahingehend auf, dass bereits die einzelnen fachtheoretischen Module der Ausbildung zumindest in Teilen den Charakter eines Repetitoriums aufweisen werden. Somit werden Methodik und Wissen zur Ausübung der Aufgaben des gehobenen Dienstes nachhaltig vermittelt und das Gelernte bleibt sowohl anwendbar als auch abrufbar. Gerade die zum Aufstiegsverfahren zugelassenen Beamten/innen ge-

hören doch nachweislich zu den Leistungsträgern der Zollverwaltung. Eben diese gehen regelmäßig verantwortungsvoll und nicht etwa leichtfertig in ein Aufstiegsverfahren, an dessen Ende bekanntlich die „Hürde“ einer mündlichen Prüfung vor einem bzw. dem Feststellungsausschuss steht. Prüfungsangst bzw. Aufregung gehören zu jedweder Prüfung dazu - eine gute Vorbereitung ist dagegen die beste Medizin! Wir hoffen sowohl im Sinne der Beschäftigten als auch im Sinne der Verwaltung, dass dieses Aufstiegsformat ein Erfolgsmodell wird.

Aktuelles aus dem Tarifbereich

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Hauptpersonalrat darüber informiert, dass sich insgesamt 36 Tarifbeschäftigte und 1 Beamter der Zollverwaltung für die Zulassung zum Fernstudiengang „Verwaltungsmanagement“ beworben haben. Von den insgesamt 19 für das Auswahlverfahren an das

Bundesverwaltungsamt gemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern haben 7 das Auswahlverfahren bestanden. Nach Ranking beim Bundesverwaltungsamt erfolgt nunmehr die Zulassung von 5 Tarifbeschäftigten der Zollverwaltung zum Fernstudiengang „Verwaltungsmanagement“. Studienbeginn

ist der 1. April 2019. Insbesondere auch durch die Verhandlungen des BDZ zur Förderung des Tarifbereichs konnte dieses Ergebnis erreicht werden. Der BDZ hofft, dass auch in Zukunft Tarifbeschäftigte der Zollverwaltung von dieser weiteren Möglichkeit der Qualifizierung profitieren können.